



Kurs- und Sitzungsraum, Schlossgasse 10 Nr.

Gesuch für die Belegung und Miete von Gemeinderäumlichkeiten und -anlagen

Es ist empfehlenswert, Termine vorgängig anzufragen.
Mietgesuche sind spätestens 4 Wochen vor dem Anlass einzureichen.

Gesuchsteller/in _____

Verein/Organisation _____

Strasse _____ Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Anlass _____

Datum des Anlasses _____

Dauer der Belegung _____

inkl. Vorbereitungs- und Abräumarbeiten

Hauswart Herr Bernhard Moser, Burggartenstrasse 1, 4103 Bottmingen

Belegung Räumlichkeiten und Einrichtung (Bitte auswählen)

Räumlichkeiten **Sitzungs- und Kursraum**

Benützungszeiten Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten können in Absprache mit dem Hauswart erfolgen, sofern sie keinen Lärm verursachen.
An Feiertagen und während den Schulferien steht das Nutzungsobjekt nicht zur Verfügung.

Miete / Gebühr Gemäss Benützungs- und Gebührenverordnung für Gemeinderäumlichkeiten und -anlagen in Kraft per 1.1.2017

Ort und Datum _____ Der/die Gesuchsteller/in _____

Bemerkungen _____

Wird durch die Abteilung Raumplanung, Bau und Umwelt, Bottmingen, ausgefüllt.

BEWILLIGUNG

für die Belegung und Miete von Gemeinderäumlichkeiten und -anlagen

Allgemeine Bestimmungen

- Die Übergaben des Nutzungsobjektes ist mit dem zuständigen Hauswart frühzeitig zu koordinieren.
- In sämtlichen Räumlichkeiten der Liegenschaft Schlossgasse 10 besteht ein **generelles Rauchverbot**.
- Die benützten Räumlichkeiten sind vom Nutzer in besenreinem Zustand zu übergeben.
Tische und Stühle sind zu reinigen.
Allfällig erforderliche Nachreinigungen werden in Rechnung gestellt.
- Abfälle sind durch die Nutzer auf eigene Kosten sachgemäss zu entsorgen.
- Eine Änderung der Einrichtung (Tische, Stühle) für spezielle Bedürfnisse ist Sache der Nutzer. Nach der Benützung ist die Raumeinrichtung in ihre ursprüngliche Form zurückzuführen.
- **Die Benützer der Räumlichkeiten haften für alle Schäden, deren Entstehen auf unsachgemässen Gebrauch, Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit zurückzuführen sind. Schäden an Anlagen und Einrichtungen werden in Rechnung gestellt.**
- Fallen Belegungen aus, so sind die zuständigen Stellen (Hauswart, Gemeindeverwaltung) spätestens 24 Stunden vor der Benützung zu benachrichtigen, ansonsten allfällige Gebühren dennoch in Rechnung gestellt werden.
- Die Bewilligung muss den kommunalen und kantonalen Kontrollinstanzen jederzeit vor Ort vorgewiesen werden können.

Bitte nehmen Sie mindestens 5 Tage vor dem Anlass mit dem Hauswart, Herr Bernhard Moser, Kontakt auf (Telefon: 061 421 67 58 - jeweils erreichbar von Montag bis Freitag während den üblichen Bürozeiten).

GEMEINDEVERWALTUNG
Raumplanung, Hochbau

Michael Schubiger
Ressortleiter

Theres Briner
Projektleiterin

Kopie an:

- Herr B. Moser, Hauswart

- Frau G. Schmidlin, Kommission für Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung (KEF)